

## *Sicherheitsbelehrung*

- Schützen/innen ist die Ausübung des Schießsports nur in Anwesenheit einer verantwortlichen, vom Verein bestellten Aufsichtsperson (Standaufsicht) gestattet. Die Aufsicht darf selbst nicht am Schießen teilnehmen.
- Bei den Rundenwettkämpfen muss immer eine Standaufsicht auf dem Schießstand anwesend sein.
- Die Schießleitung sowie die Standaufsicht hat jegliche Weisungsbefugnis gegenüber allen Schützen/innen auf dem Schießstand, wenn sie sich nicht an die geltenden Regeln und Bestimmungen halten.
- Eine Schießleitung oder Standaufsicht muss ein autoritäres Auftreten haben.
- Die Namen der Schießleitung sowie der einzelnen Standaufsichten müssen immer an der Aufsichtentafel sichtbar ausgehängt sein.
- Auf den Schießständen darf nur mit Sportgeräten und Munition geschossen werden, die durch eine Standerlaubnis (Ordnungsamt) für den jeweiligen Schießstand zugelassen sind.
- Auf den Schießständen darf nur mit Blei- oder Teilmantelgeschossen werden.
- Die Sportgeräte dürfen nur auf Anweisung der Standaufsicht aus ihren Futteralen entnommen und wieder eingepackt werden, wenn es von der Standaufsicht erlaubt wird.
- Sportgeräte werden Grundsätzlich nur auf den Schießständen ein- bzw. ausgepackt. Während des Transportes müssen die Sportgeräte vor dem Zugriff Dritter gesichert sein.
- Alle Sportgeräte, die sich nicht in einem Futteral befinden, müssen für dritte klar ersichtlich als Entladen sein. (Trommel bei Revolver ausgeschwenkt, Feuerwaffen mit einem ROTEN-Fähnchen, Luftdruckwaffen mit geöffnetem Verschluss bzw. offenem Spanhebel)
- Die Sportgeräte dürfen erst auf Anweisung der Schießleitung oder der Standaufsicht geladen werden.
- Das Vornehmen von Zielübungen und das Laden von Sportgeräten ist nur auf den dafür vorgesehenen Schießständen, mit zum Kugelfang gerichteten Läufen.
- Alle Übungen dürfen nur mit Erlaubnis der Schießleitung oder der Standaufsicht gestattet werden.
- Geladene Sportgeräte dürfen Grundsätzlich nicht aus der Hand gelegt werden.

- Nach jeder Schießveranstaltung ist der Schießstand zu reinigen und in ein Reinigungsbuch mit Datum und Unterschrift einzutragen.
- Ein Sportgerät gilt als geladen, wenn:
  - sich ein Geschoss / Patrone im Lauf oder im Patronenlager befindet.
  - ein Magazin eingeführt ist, unabhängig davon, ob der Verschluss offen oder geschlossen ist.
  - Wenn der Verschluss eines Sportgerätes geschlossen ist, unabhängig davon ob sich ein Geschoss im Lauf befindet.
- Zum Schutz vor Gehörschäden wird empfohlen, auf allen Schießständen einen Gehörschutz zu tragen.
- Bei Sicherheitsabfragen (Sicherheit) durch die Schießaufsicht hat jede/r Schütze/in mit "Sicherheit" zu Antworten, wenn dies nicht möglich ist mit einem "Nein".
- Bei Ladehemmung oder einer sonstigen Störung ist die Standaufsicht zu verständigen. Die Sportgeräte müssen mit zum Kugelfang gerichteter Mündung entladen werden und dürfen nicht aus der Hand gelegt werden.
- Ein alleine Schiessen ist nicht gestattet, außer es werden besondere Regeln beachtet (gültige Sportleiterlizenz, eigene WBK, Sicherstellung das dritte keinen Zugang haben).
- Die Verwendung von Druckluftkartuschen die älter als 10 Jahre sind, ist ausnahmslos verboten.
- Bei dem Transport von Munition ist Grundsätzlich darauf zu achten, dass die Munition nicht mit dem Sportgerät zusammentransportiert wird. Des Weiteren muss die Munition in einem Verschlussenen Behältnis transportiert werden.
- **Das Rauchen und die Einnahme von alkoholischen Getränken ist auf Schießständen verboten.**